

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Handelsklauseln

1. Offerte

Ohne gegenteilige Vereinbarung versteht sich jede Offerte ohne Verpflichtung. Wird die Offerte akzeptiert, bilden die nachfolgenden Bedingungen integrierender Bestandteil des Vertrages.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Bestätigung der Bestellung. Ohne gegenteilige ausdrückliche und schriftliche Bestimmung kann für verspätete Lieferung keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden. Eine verspätete Lieferung ermächtigt nicht zum Verzicht auf Lieferung, auch dann nicht, wenn eine bestimmte Lieferfrist vereinbart worden ist.

3. Preis

Die auf der Preisliste aufgeführten Preise für Produkte bezeichnen jeweils den Tagespreis. Ohne gegenteilige Vereinbarung gilt dies auch für die Rahmenverträge (Jahresabschluss). Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Vereinbarung fällt der Klient mit der Nichtbezahlung des Kaufpreises innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum in Verzug. Verzugszinsen (15%) sind ohne vorgängige Mahnung geschuldet. Normpack SA behält sich seine Rechte vor, im Besonderen das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

4. Transportkosten

Ist nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden, so versteht sich der Preis als Frankolieferung, mit Ausnahme der Lieferung von weniger als 6 Paletten.

5. Rahmenverträge

Für die Rahmenverträge hat der Abruf auf Lieferung innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen oder nach der gültigen Bestätigung der Preise. Nach Ablauf dieser Frist behält sich Normpack SA das Recht vor, die Preise zu erhöhen oder Preise für die Lagerung zu erheben. Unter Vorbehalt gegenteiliger Abmachungen ist Normpack SA befugt, die bestellte Ware auf einmal herzustellen. Entspricht die gelieferte Ware quantitativ nicht derjenigen welche jährlich vorgesehen ist, behält sich Normpack SA aufgrund dessen eine Preiserhöhung vor (Anpassung des Tarifs an die effektiv gelieferte Menge). Bei Zahlungsschwierigkeiten des Klienten behält sich Normpack SA das Recht vor auf die Lieferung der restlich bestellten Menge zu verzichten oder Garantien für die verbleibende Quantität zu fordern und Schadenersatz zu verlangen. Normpack SA lehnt jegliche Haftung für allfällige Versorgungsengpässe der Zulieferanten und deren Folgen ab

6. Transportrisiken

Die Ware wird auf Gefahr des Kunden transportiert, mit Ausnahme der Frankolieferungen.

Rechtliche Klauseln

7. Anwendungsbereich

Für sämtliche Bestellungen und Lieferungen während der Dauer der Geschäftsbeziehungen sind nur die hier aufgeführten Bedingungen gültig. Unter Vorbehalt gegenteiliger ausdrücklicher und schriftlicher Abmachungen haben die hier aufgeführten Bedingungen Vorrang vor den kaufrechtlichen oder vertraglichen Bedingungen welche der Kunde in seinen Bestellungen, seiner Bestätigung oder in anderer Weise als anwendbar erklärt. Die allfällige Aufhebung einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

8. Urheberrecht

Was seine eigenen Modelle, Zeichnungen und Farbenmuster betrifft, übernimmt der Kunde sämtliche Verantwortung gegenüber Dritten deren Rechte durch die Ausführung seiner Bestellung verletzt werden. Im Besonderen im Gebiet der Urheberrechte und des Rechtsschutzes ist Normpack SA nicht verpflichtet, jeden bestellten Artikel auf die Verletzung von Urheberrechten zu überprüfen; Der Kunde ist der Normpack SA für sämtlichen Schaden der ihr durch die Verletzung solcher Urheberrechte entsteht, schadenersatzpflichtig. Im Gegenzug verpflichtet sich die Normpack SA, Dritten jeglichen Zugang zu den Modellen und Zeichnungen der Kunden ohne deren vorgängige Konsultation zu verweigern.

9. Ausschluss der Haftung für indirekte Schäden

Der Kunde kann Schadenersatz nur für Schäden, die im direkten Zusammenhang mit dem Produkt stehen, geltend machen, nicht aber im Besonderen für die Einstellung der Produktion, Verlust von Nutzen, entgangener Gewinn, Verlust des Inhalts sowie andere direkten oder indirekten Schäden, namentlich infolge des Zusammenwirkens von Behälter, Füllgut, Verschluss und Aufbewahrung oder auf eine Fehlerhaftigkeit des Produktes aus Glas und/oder der Verschlüsse. Sämtliche Schäden gegenüber Dritten die im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Benutzung des Produktes entstehen sind zudem ausschliesslich vom Kunden zu übernehmen. Sollte Normpack SA aus einem solchen Ereignis zur Verantwortung gezogen werden, so besitzt sie ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Kunden für sämtliche Auslagen insofern sie kein schweres Verschulden trifft. Der Kunde hat ebenfalls die erforderliche Sorgfalt beim Abfüllen und der Lagerung walten zu lassen und sich an die technischen Vorschriften von Normpack SA und/oder an diejenigen der Hersteller von Installationen für die Abfüllung, die Verschlussung, etc. zu halten.

10. Höhere Gewalt und ausserordentliche Ereignisse

Bei höherer Gewalt und ausserordentlichen Ereignissen wie Streik, Massenentlassungen, Feuersbrunst, unvorgesehener Einstellung der Produktion, Krieg, Zivilkrieg, Sabotage, Kriegsmobilität, etc. welche bei Normpack SA oder ihren Lieferanten von Rohstoffen, Energie etc. auftreten, ist Normpack SA von ihren Verpflichtungen bezüglich Lieferung und Preis entbunden, ohne dass sie zu allfälligen Schadenersatzleistungen oder anderen Entschädigungen verpflichtet werden können, dies im Rahmen der Konsequenzen dieser Ereignisse.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises bleibt die Ware im Eigentum von Normpack SA, insoweit dies nach schweizerischem Recht zulässig ist. Der Kunde unterstützt Normpack SA in all ihren Schritten die sie zum Schutze des Urheberrechtes und weiterer Rechte auf die Ware unternimmt. Im Besonderen

ist Normpack SA ermächtigt, sich im Register für Eigentumsvorbehalte einzutragen, insoweit sie dies als notwendig erachtet.

12. Überwachung der Produkte

Der Kunde ist für die aufmerksame Kontrolle der Lieferung von Normpack SA (sämtlicher Gebrauch und mehrmaliger Gebrauch) selbst verantwortlich. Er ist im Besonderen verpflichtet, auf eigene Kosten die Verpackungen benutzter und beschädigter Gläser zu entsorgen. Die Verpackungen von Gläsern mit einmaligem Gebrauch sind nur für diesen Gebrauch bestimmt. Der Kunde muss die gelieferten Waren unter den gegebenen Umständen mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln (Depot, Vorsichtsmassnahmen, Lagerung, Versicherungen, Kontrolle etc.)

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und der Normpack SA untersteht in allen Fällen ausschliesslich schweizerischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten befindet sich der Gerichtsstand ausschliesslich bei den ordentlichen Gerichten am Sitz der Normpack SA in Siders (VS). Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Ausschluss der Anwendung des Wiener Abkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs und verzichten auf anderweitige persönliche und kommerzielle Gerichtsstände. Massgebend ist das anwendbare Recht am Sitz des Verkäufers.

Handelsübliche Klausen der Glas-/ Abfüllindustrie

14. Quantität

Bei speziell angefertigten Produktionen sind Mehr- oder Minderlieferungen gestattet, wenn diese nicht 10% der bestellten Menge übersteigen.

15. Ausführung und Qualität

Die rechtlichen Toleranzwerte, welche in der Branche gültig sind, respektive die zusätzlichen technischen Bestimmungen sind anwendbar bezüglich Gewicht, Inhalt, Dimensionen und Farben. Diese basieren auf den Toleranzwerten des produzierenden Werks.

16. Reklamationen

Offenkundige Mängel sind innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Ware mitzuteilen und die Palettenetikette der Lieferungen ist beizulegen. Jegliche Haftung für zerbrochene Gläser jeder Natur welche während des Transports und vor oder nach Verwendung der Flaschen und Behälter entstanden sind, wird abgelehnt. Werden Mängel an den Behältern und an der Mündung erst im Zeitpunkt der Abfüllung festgestellt, ist die Normpack SA unmittelbar und schriftlich zu informieren und die Abfüllung zu unterbrechen. Ein zerbrochenes Glas bildet nur dann Gegenstand von Reklamationen, wenn dies auf einen Mangel am Glas selbst zurückzuführen ist, und, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung, die betroffene Menge mehr als 5% der gelieferten Quantität darstellt. Bei einer gerechtfertigten Reklamation behält sich Normpack SA das Recht vor, entweder die Ware durch eine einwandfreie Ware zu ersetzen oder eine angemessene Reduktion des Preises zu gewähren.

17. Formen, Modelle, Lithoplatte, Werkzeuge

Das notwendige Werkzeug für die Herstellung der Glasverpackungen sowie die entsprechenden Pläne bleiben immer im Eigentum der Normpack SA. Der Kunde kann nicht deren Aushändigung verlangen, auch wenn er kostenmässig an diesen Werkzeugen beteiligt ist. Dies gilt ebenfalls für die Formen und grafische Entwürfe und Zeichnungen, vorbehalten bleiben gegenteilige Vereinbarungen. Im übrigen wird auf Art. 8 dieser Allgemeinen Bedingungen verwiesen.

18. Verpackung

Bei jeder Lieferung per Lastwagen ist dem Lastwagenchauffeur als Gegenleistung dieselbe Anzahl standardisierter Paletten, die er erhalten hat, in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Holt der Kunde die Ware ab, sind die entsprechenden Paletten in der Warenausgabe abzugeben. Die nicht ausgetauschten Paletten bleiben im Eigentum der Normpack SA im Sinne eines Darlehens. Das Verpackungsmaterial welches zurückzuerstatten ist, wie Europaletten, VMF Paletten, Zwischenlagen, Rahmen, Gitterboxen etc. ist der Normpack SA innerhalb von 90 Tagen franko zuzusenden, ansonsten dieses Material verrechnet werden kann.

19. Farben des dekorierten Glases

Keine Reklamationen werden entgegengenommen, wenn der Druck gemäss den Druckvorlagen (Druck, Design, Farben), welche vom Kunden genehmigt und gegengezeichnet wurden, ausgeführt worden ist, dies unter Berücksichtigung der üblichen Toleranzwerte. Zudem übernimmt Normpack SA keine Haftung bei branchenüblichen Schwankungen des Farbtons und der Zentrierung des Drucks.

20. Projekt und Vorstudien

Im Prinzip verrechnet Normpack SA die von ihr erstellten Vorstudien, Pläne etc. Allfällige damit verbundene Rechte aus geistigem Eigentum bleiben im Eigentum von Normpack SA, die das Recht besitzt, darüber zu verfügen. Dritten gegenüber ist der Kunde zu Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitsklausel kann er zum Ersatz sämtlichen Schadens verpflichtet werden.